

ist es ohne weiteres nachvollziehbar, aus welchem Grunde sich der Staatsgerichtshof bis heute und in Abweichung seiner Praxis zur materiellen Verfassungsmässigkeit des EWR-Rechts scheut, jene des Wirtschaftsvertragsrechts in Frage zu stellen: Der Tatbestand eines solchen Transfers schliesst einen Rückgriff auf Staatsvertragsschranken von vornherein aus³⁵¹⁴.

Unter den Bedingungen der Verfassung vom 16. März 2003 wird die Diskussion einen *von Grund auf anderen Weg* beschreiten als er in diesem Kapitel beschrieben worden ist. Unter Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV besitzt der Staatsgerichtshof in Zukunft die formell wie materiell abgesicherte Kompetenz, die (formelle wie materielle) Verfassungsmässigkeit völkerrechtlicher Verträge zu überprüfen. Eine Einschränkung macht diese Revision nicht. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass in Zukunft *auch der ZV und die anderen Wirtschaftsverträge unter die Überprüfungskompetenz des Staatsgerichtshofes fallen werden*.

Mit welchen *Rechtsfolgen* dies geschehen wird, ist *nicht* vorherzusehen. Ein Punkt steht jedoch fest: Sobald er zur Präzisierung und Konkretisierung seines durch die Verfassung vom 16. März 2003 erweiterten Kompetenzkataloges schreitet, wird der Staatsgerichtshof mit *äusserster Vorsicht* vorzugehen haben. Eine grösstmögliche rechtspolitische und – in der Folge – auch rechtliche Zurückhaltung wird das Gebot der Stunde sein. Um seine Aufgabe zu beneiden ist der Staatsgerichtshof unter diesen Voraussetzungen nicht. Und: Auf Orientierungshilfen in Form von Materialien wird er so gut wie *nicht* zurückgreifen können³⁵¹⁵.

3.2.3 Legitimationsdefizite und Revisionsmöglichkeiten von StGH 1998/61

Trotz der Revision von Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV durch die Verfassung vom 16. März 2003 wird der Staatsgerichtshof in Bezug auf die nach wie vor bestehenden *Legitimationsdefizite* von StGH 1998/61 einen Anhaltspunkt dafür zu geben haben, mit welcher Begründung er den Vorrang von LV und EMRK vor dem EWRA (ob ‚primäres‘ oder ‚sekundäres‘ EWR-Recht) in StGH 1998/61 postuliert. Diesen *Paradigmenwechsel* mit dem Hinweis zu bagatellisieren, der „Konfliktfall“ einer Unvereinbarkeit zwischen LV und EMRK einerseits und EWRA andererseits werde „in der Praxis kaum einmal auftre-

3514 Siehe hierzu das 9. Kapitel Pkt. 4.2.1.

3515 Siehe hierzu unten Pkt. 3.2.4.